

Art. 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll die Veröffentlichung oder den Verkauf von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor Publication dieses Vertrages in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise veröffentlicht oder bestellt sind. Die beiden hohen contrahirenden Theile behalten sich jedoch vor, über Festsetzung eines Zeitpunktes übereinzukommen, nach welchem der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden soll.

■ Art. 6.)

Um den Vollzug dieses Vertrages zu erleichtern, werden beide hohe contrahirende Regierungen sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jede von ihnen zur Sicherstellung des rechtmäßigen Geschäftsbetriebs gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung etwa erlassen hat oder künftig zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Art. 7.

Die Bestimmungen dieses Vertrags können das Recht der beiden hohen contrahirenden Staaten nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer oder künstlerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen vertragenden Theile beeinträchtige, die Einfuhr solcher Werke nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder Verträge mit anderen Staaten für unbefugte Vervielfältigungen erklären.

Art. 8.

■ Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während sechs Jahren vom Tage des Eintritts ihrer Wirksamkeit an in Kraft bleiben.

Wenn sie bei Ablauf dieser Zeit nicht sechs Monate vorher von dem einen oder dem andern der beiden Theile gekündigt worden war, soll ihre verbindliche Kraft weiter von Jahr zu Jahr fortdauern, bis einer der beiden Theile dem andern ein Jahr vorher seine Absicht, von dem Vertrag abzugehen, erklärt haben wird.

Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden zu Karlsruhe binnen zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn möglich früher, bewirkt werden.

Sie soll von den beiderseitigen Regierungen den dreißigsten Tag nach dem Austausch der Ratificationsurkunden in Wirksamkeit gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beige drückt.

So geschehen Karlsruhe, den 3. April Einthalend achthundert vier und fünfzig.

(L. S.) (gez.) L. Freiherr Rüdt.

(L. S.) (gez.) Baron Carl von Reinach.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 18. u. 19. Januar 1855.

Abelsdorf in Berlin.

546. Adalbert, M., Schul- u. Hauss-Atlas üb. alle Theile der Erde. 4. Lfg. qu. Fol. Geh. $\frac{1}{3}$ fl.

Bauer in Charlottenburg.

547. Bauer, B., die russische Kirche. gr. 8. Geh. 6 Nfl

[Berger's Buch. in Leipzig.

548. Claudius, C., die Sprache der Blumen od. Dolmetscher f. Liebe u. Freundschaft. 2. Aufl. gr. 16. Geh. 12 Nfl

549. Krause, A. F., der vollständige Rathgeber vor, bei u. nach dem Beischlaf. 9. Aufl. gr. 16. Geh. $\frac{1}{3}$ fl

550. Lenz, C., Rathgeber bei der Schwangerschaft, Niederkunst, dem Wochenbette ic. gr. 16. Geh. 12 Nfl

Bemerlein in Nürnberg.

551. Lang, H., Königreich Bayern m. den angrenz. Staaten. Neue Ausg. Imp.-Fol. * $\frac{1}{3}$ fl

Böhla in Weimar.

552. Kirchen- u. Schulblatt in Verbindung. Hrsg. v. C. J. G. Teuscher u. J. G. Hanschmann. Jahrg. 1855. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * $1\frac{1}{3}$ fl

553. Strafprozeßordnung, Gebührentare f. Verhandlungen in Straßfachen u. Gesetz vom 9. Dezbr. 1854 f. das Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach ic. gr. 8. Geh. * $1\frac{1}{3}$ fl

Braumüller in Wien.

554. Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Mathematisch-naturwissenschaftl. Classe. 8. Bd. gr. 4. In Comm. Geh. * 8 fl

555. Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Mathematisch-naturwissenschaftl. Classe. 14. Bd. 1. Hft. Lex.-8. In Comm. * 1 fl 18 Nfl

556. Vierteljahresschrift f. wissenschaftliche Veterinärkunde. Red.: Müller u. Röll. 5. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8. 1854. pro cplt. * $3\frac{1}{3}$ fl

J. G. Cotta'sche Buch. in Stuttgart.

557. Wochenblatt f. Land- u. Forstwirtschaft. Red.: Riecke. Jahrg. 1855. Nr. 1. 4. pro cplt. * 28 Nfl

Decker'sche Geh. Oberhofbuchdr. in Berlin.

558. Diez, Katharina, Joseph. Gedicht nach dem Alten Testament. gr. 16. Geh. 1 fl; in engl. Einb. * $1\frac{1}{3}$ fl

559. Griesheim, G. v., Vorlesungen üb. die Taktik. gr. 8. Geh. * $3\frac{1}{3}$ fl

Deichert in Erlangen.

560. Über den Bekennnisstand der reformirten Kirche in Thürhessen. gr. 8. Geh. 6 Nfl

Delbrück in Halle.

561. Weltspiegel. Schilderungen aus dem Natur- u. Menschenleben, hrsg. v. F. Körner. 3. Bdhn. A. u. d. Z.: Alfred der Große, Job. England unter den Angelsachsen. Von W. Osterwald. gr. 16. 1854. Geh. * $1\frac{1}{4}$ fl (1—3. cart. * 28 Nfl)

Devrient in Danzig.

562. Weichsel, die. Historisch, topographisch, malerisch beschrieben v. F. Brandstätter. 14. u. 15. Lfg. Lex.-8. Marienwerder. Geh. à * $1\frac{1}{3}$ fl

Dunker & Humboldt in Berlin.

563. Laboulaye, E., die Frage der unbefleckten Empfängniß. Nach d. Franz. bearb. gr. 8. Geh. * 8 Nfl

v. Ebner'sche Buch. in Nürnberg.

564. Heffner, L., die Juden in Franken. gr. 8. Geh. * $1\frac{1}{3}$ fl

565. Percy, A. N., allgemeines chemisch-technisch-ökonom. Recept-Lexikon. 3. Lfg. gr. 8. 1854. Geh. * 9 Nfl

Gehermann in Hannover.

566. Maier, C., Leitsablen zur Geschichte deutschen Literatur, bearb. f. höhere Töchterschulen ic. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * $8\frac{3}{4}$ Nfl

567. Seinecke, F., secondes lectures françaises. Französisches Lesebuch f. mittlere Klassen. gr. 8. Geh. * 12 Nfl

W. Engelmann in Leipzig.

568. Geinitz, H. B., die Versteinerungen der Steinkohlenformation in Sachsen. Imp.-Fol. In Mappe. * 20 fl

Enke's Verlagsbuchh. in Erlangen.

569. Archiv f. die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands. Hrsg. v. J. D. H. Temme. Jahrg. 1855. 1. Hft. gr. 8. * $2\frac{1}{3}$ fl